

Amtsblatt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungen

SATZUNG

des Gewässer – und Landschaftsverbandes Treene in Eggebek

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AGWVG - vom 21. März 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 115), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 121), wird folgende Satzung erlassen:

PRÄAMBEL

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.
Der Verband hat die zeitlich befristete Aufgabe, die EU-Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Gewässer- und Landschaftsverband Treene. Er hat seinen Sitz in Eggebek im Kreis Schleswig-Flensburg.
- (2) Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 WVG.
- (3) Der Verband führt das kleine Landessiegel mit folgender Inschrift: Gewässer- und Landschaftsverband Treene (Verbandsname)
- (4) Der Verband umfasst das Gebiet seiner in § 2 genannten Mitglieder
(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2

Mitglieder

Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf folgende Verbände:

- | | |
|---------------------------|---------------------------------|
| 1. Bollingstedter Au | 12. Winnert |
| 2. Bondelum/Ahrenviölfeld | 13. Ostenfelder Treeneniederung |
| 3. Jerrisbek | 14. Schuby-Silberstedt |
| 4. Jübek | 15. Norderwiesen |
| 5. Mittlere Treene | 16. Rheider Au |
| 6. Obere Treene | 17. Bünger Koog |
| 7. Herrenhallig | 18. Wohldo Bergenhusen |
| 8. Oldersbeker Wiesen | 19. Norderstapeler Treenemarsch |
| 9. Hude | 20. Seeth |
| 10. Krumbek | 21. Stadt Friedrichstadt |
| 11. Ostenfeld | 22. Treenehauptverband |

Er ist kein Oberverband im Sinne der §§ 72 WVG und 14 AGWVG.
(WVG § 4)

Amtsblatt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungen

2

§ 3 Aufgabe

Aufgabe des Verbandes ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz durch Unterstützung seiner Mitgliedsverbände bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Dies geschieht durch:

1. fachliche Unterstützung der Mitglieder,
2. Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen für die Mitglieder,
3. Koordinierung der auf dem Gebiet der Richtlinie zu treffenden Maßnahmen sowie
4. Einbringung der Beschlüsse der Verbandsversammlung in die im Bearbeitungsgebiet eingerichtete Arbeitsgruppe.

(WVG § 2 Ziff. 13/14)

§ 4 Verhältnis des Verbandes zu seinen Mitgliedern

Die vom Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 3 abgegebenen Erklärungen sind für seine Mitglieder verbindlich.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Maßnahmen liegt bei den Mitgliedern.

§ 5 Unternehmen, Plan

Zur Durchführung der Aufgabe nach § 3 hat der Verband die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.

(WVG § 5)

§ 6 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

(WVG § 44)

§ 7 Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

(WVG § 46)

Amtsblatt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungen

3

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über allgemeine Grundsätze der Verbandsarbeit,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung (Verbandserweiterung, Flächenumgliederungen) und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl von Kassenprüfern zur Vorprüfung der Haushaltsrechnung,
5. Erlass einer jährlichen Haushaltssatzung,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung der Vergütungen für Mitglieder des Vorstandes,
9. Beschlussfassung über die im Bearbeitungsgebiet durch die Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Abgabe von Stellungnahmen zu Anträgen gemäß § 25 WVG (Erweiterung / Aufhebung der Mitgliedschaft),
13. Niederschlagung und Erlass von Beitragsforderungen gem. § 28 WVG.

(WVG § 47)

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der aus den Vorständen der Mitgliedsverbände nach § 2 entsandten Vertreter, soweit sie nicht Mitglieder des Vorstandes sind. In diesem Fall vertritt ein anderes Vorstandsmitglied den Mitgliedsverband in der Verbandsversammlung. Im Verhinderungsfall werden die Mitglieder durch ihre Vertreter, im Fall des Satzes 2 durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 1 Woche zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Vorstandsmitglieder sind zu unterrichten. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

(WVG § 50)

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsver-

Amtsblatt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungen

4

sammlung beschlussfähig, wenn bei der Einladung darauf hingewiesen wird, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gefasst werden.

- (2) Jedes Mitglied hat je angefangene 1.000 ha Einzugsgebiet eine Stimme

Bollingstedter Au	11 Stimmen	Winnert	3 Stimmen
Böndelum/Ahrenviölfeld	2 Stimmen	Ostenf. Treeneniederung	1 Stimme
Jerrisbek	9 Stimmen	Schuby-Silberstedt	9 Stimmen
Jübek	4 Stimmen	Norderwiesen	1 Stimme
Mittlere Treene	10 Stimmen	Rheider Au	7 Stimmen
Obere Treene	16 Stimmen	Bünger Koog	1 Stimme
Herrenhallig	2 Stimmen	Wohlde-Bergenhusen	2 Stimmen
Oldersbeker Wiesen	2 Stimmen	Norderst. Treenemarsch	1 Stimme
Hude	2 Stimmen	Seeth	1 Stimme
Krummbek	3 Stimmen	Stadt Friedrichstadt	1 Stimme
Ostenfeld	2 Stimmen	Treenehauptverband	1 Stimme

- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

(WVG § 48)

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Die Zusammensetzung hat die angemessene Beteiligung aller Teile des Verbandsgebietes zu berücksichtigen.

(WVG § 52)

§ 13

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher aus ihrer Mitte.
- (2) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2006 und später alle 5 Jahre.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach Absatz 1 Ersatz zu wählen.

(WVG §§ 52, 53)

Amtsblatt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungen

5

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

(WVG § 54)

§ 15 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens 1 Woche Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(WVG § 56)

§ 16 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in seiner Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

(WVG § 56)

§ 17 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand
Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

Amtsblatt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungen

6

- (3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet wird, unterzeichnet der Verbandsvorsteher im Namen des Vorstandes. Ein Dienstsiegelabdruck ist beizufügen.
- (4) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt dessen Beschlüsse sowie die der Verbandsversammlung aus.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 18 Geschäftsführer/Dienstkräfte

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsführung obliegen dem Verbandsvorsteher.
- (2) Falls ein Geschäftsführer eingestellt wird, erlässt der Vorstand eine Dienst- und Geschäftsanweisung.
- (3) Die Rechnungsführung erfolgt durch den Rechnungsführer eines Mitgliedsverbandes. Er ist für die Hebung der festgesetzten Beiträge verantwortlich. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Verbandsversammlung.

(WVG § 55)

§ 19 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher bzw. dem Geschäftsführer abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes sowie etwaiger Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes des § 3 Absatz 2 der Entschädigungsverordnung vom 18. September 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 596), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. April 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 273).
- (3) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter im Vertretungsfall erhalten eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe entscheidet die Verbandsversammlung.

(WVG § 52)

§ 20 Haushalt

Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach den hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

Die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes werden nur über einen Verwaltungshaushalt abgewickelt. Investitionen, die der Höhe nach in einem Vermögenshaushalt gebucht werden müssen, sind nicht vorzunehmen.

(WVG § 65)

Amtsblatt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungen

7

§ 21 Beiträge und Beitragsverhältnis

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Beiträge verteilen sich anteilig nach dem Flächenmaßstab auf die Mitgliedsverbände. Ein ha entspricht einer BE.

(WVG §§ 28, 29)

§ 22 Datenschutz

- (1) Zur Aufgabenerfüllung gemäß § 3 dieser Satzung, zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung der Adressdaten gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 169) bei den Mitgliedern zulässig.
- (2) Der Verband ist berechtigt, durch seine Geschäftsführung für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgruppen des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(§ 3 LDSG)

§ 23 Bekanntmachung

Öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Aufsichtsbehörde (Kreisblatt) sowie im Kreisblatt des Kreises Nordfriesland.

(§ 22 AGWVG)

§ 24 Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg.

(WVG §§ 72, 73)

Amtsblatt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungen

8

§ 25 Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,00 € hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarungen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(WVG § 75)

§ 26 Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung durch die Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde (Kreisblatt) sowie im Kreisblatt des Kreises Nordfriesland ist am *27.06.170.06.02* erfolgt.

Der Landrat des
Kreises Schleswig-Flensburg
als Aufsichtsbehörde

Schleswig, den 30. Mai 2002

Kamischke
(Kamischke)
Landrat

